



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Ausführungshinweise

des KVJS-Landesjugendamtes zur

**Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)
vom 25.11.2010, verkündet im Gesetzblatt für
Baden-Württemberg Nr. 20 vom 09.12.2010**

Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011).

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurde über eine gesetzliche Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes das Kultusministerium ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).

Die Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten.

I

Rechtsverordnung (KiTaVO)

1

Regelungen in der Rechtsverordnung (KiTaVO)

Mit der Rechtsverordnung wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

1.1

Rechnerische Ermittlung zur Festlegung des Mindestpersonalschlüssels für alle Gruppenarten des Kindergartens und der altersgemischten Gruppen bezogen auf eine bestimmte Öffnungszeit. Von dieser rechnerischen Ermittlung bleibt unberührt, dass die Merkmale einer Ganztagsgruppe erst ab einer täglichen durchgängigen Öffnungszeit von mehr als 7 Stunden vorliegen.

Übersicht:

Ausgehend von einem Betrieb an fünf Tagen in der Woche und 26 Schließtage im Jahr gelten folgende Mindestpersonalschlüssel für die unterschiedlichen Gruppenarten:

Halbtagsgruppe

bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

- | | |
|---|------------------------|
| a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: | 1,0 Vollzeitfachkräfte |
| b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: | 1,1 Vollzeitfachkräfte |

Regelgruppe

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag

- a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,5 Vollzeitfachkräfte
b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,7 Vollzeitfachkräfte

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte

Ganztagsgruppe

bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte

Wird von der Anzahl der oben genannten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend (weitere Erläuterung siehe auch Ziffer 4).

1.2

Darauf aufstockend erfolgt die **jährliche Erhöhung** um 0,1 Stellen, beginnend zum 01.09.2010.

Übersicht:

Gruppenart	Bezogen auf tägliche Öffnungszeit/Stunden	Aktuell	01.09.2010	01.09.2011	01.09.2012
Halbtagsgruppe; AM mit Kindern unter 3 Jahren	4	1,0	1,1	1,2	1,3
	4	1,1	1,2	1,3	1,4
Regelgruppe; AM mit Kindern unter 3 Jahren	6	1,5	1,6	1,7	1,8
	6	1,7	1,8	1,9	2,0
Verlängerte Öffnungszeit; mit AM	6	1,7	1,8	1,9	1,9
	6	1,7	1,8	1,9	2,0
Ganztagsgruppe	7	2,0	2,1	2,2	2,3

1.3

Die **Merkmale** der einzelnen Gruppenarten ergeben sich aus der Übersicht des § 1 Abs. 4 der KiTaVO:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe (HT) für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe (RG) für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe (GT) für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe (AM) für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe (AM) für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe (AM) vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KiTaVO).

Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim KVJS-Landesjugendamt zu stellen. Die Entscheidung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls getroffen. Beispielsweise kann eine Verminderung des Mindestpersonalschlüssels in Frage kommen, wenn in einem Regelkindergarten dauerhaft (abzusehen für mindestens ein Kindergartenjahr) 20 Kinder oder weniger angemeldet sind. Bei der Entscheidung spielen auch andere Faktoren, wie z.B. Räumlichkeiten, Anwesenheitsdichte der Kinder, Qualifikation des Personals etc. eine Rolle.

2

Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte. Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform vom Rechenansatz der KiTaVO (§ 1 Abs.1) ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.

Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung ergibt sich aus nachstehenden Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.

2.1

Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag für die jeweiligen Gruppenarten ab Inkrafttreten der KiTaVO

a) Halbtagsgruppe (HT) und Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung

Halbtagsgruppe:

1,1 Stellen geteilt durch 4 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,275 Stellen/Std.**

Regelgruppe:

1,6 Stellen geteilt durch 6 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,267 Stellen/Std.**

b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,171 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,343 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,343 \times 3 \text{ Std.} + 0,171 \times 1 \text{ Std.} = 1,2 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,2 Stellen decken täglich 7 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 3 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1714 (1,2 : 7), pro Std. doppelt = 0,3428

c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie

d) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) einschließlich aller Formen der Altersmischung VÖ nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,8 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,164 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,327 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,327 \times 5 \text{ Std.} + 0,164 \times 1 \text{ Std.} = 1,8 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,8 Stellen decken täglich 11 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 5 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1636 (1,8 : 11), pro Std. doppelt = 0,3272

e) Ganztagsgruppen (GT) einschließlich aller Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

2,1 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,162 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,323 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,323 \times 6 \text{ Std.} + 0,162 \times 1 \text{ Std.} = 2,1 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 2,1 Stellen decken täglich 13 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 6 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1615 (2,1 : 13), pro Std. doppelt = 0,323

2.2

Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag

a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:

Halbtagsgruppe: 1,2 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,300 Stellen**

Regelgruppe: 1,7 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = 0,283 Stellen

b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren:

1,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,186 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,371 Stellen

c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie

d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) einschließlich aller Formen der Altersmischung VÖ nach § 1 Abs. 4 KiTaVO:

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,173 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,345 Stellen

e) Ganztagsgruppe (GT) einschließlich aller Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO:

2,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,169 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,338 Stellen

2.3

Ab dem 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag

a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:

Halbtagsgruppe: 1,3 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = 0,325 Stellen
Regelgruppe: 1,8 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = 0,300 Stellen

b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren:

1,4 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,200 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,400 Stellen

c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie

d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (nur mit Altersmischung):

2,0 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,182 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,364 Stellen

Bitte beachten: Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit ohne Altersmischung gilt weiterhin:

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit
ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,173 Stellen
und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,345 Stellen

e) Ganztagsgruppe (GT) einschließlich alle Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO:

2,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit
 ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,177 Stellen**
 und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,354 Stellen**

2.4

Überblick zu den Mindestpersonalschlüsseln pro Stunde und Tag

Ab 01.09.2010 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,275 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,267 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,171 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,343 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. aller Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,162 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,323 Stellen/Std.
Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,283 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,186 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,371 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. aller Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,169 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,338 Stellen/Std.
Ab 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,325 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,200 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,400 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,182 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,364 Stellen/Std.
Gruppe VÖ nur mit Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,182 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,364 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,177 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,354 Stellen/Std.

3

Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

4

Schließtage der Einrichtungen

Bei der Personalmenge für die genannten Gruppenarten wird von 26 Schließtagen im Jahr ausgegangen. Sind die Urlaubszeiten des Personals und die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu berücksichtigen. Dies ergibt einen zusätzlichen oder geringeren Personalbedarf von 0,0039 Stellen pro Tag.

Beispiel:

Anstatt 26 Tage nur 10 Tage Schließung. Differenz 16 Tage Mehraufwand $\times 0,0039 = 0,062$. Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen $\times 0,062 = 0,124$ Stellen. Stellen insgesamt mit Mehrbedarf = 2,12 Stellen. Dieser Mehrbedarf kann in geeigneter Weise abgedeckt werden, z.B. durch Überstunden, Einsatz von „Springkräften“ aus einem Vertretungspool, etc.

Zur Bestimmung des genauen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Bedingungen einer Tageseinrichtung für Kinder ist auf der Homepage des KVJS- Landesjugendamt ein **Berechnungsprogramm** eingestellt: www.kvjs.de/tagesbetreuung.html

5

Besonderheit Waldkindergarten

Der Waldkindergarten ist ein Kindergarten nach § 1 Abs. 2 oder eine Tageseinrichtung mit altersgemischter Gruppe nach § 1 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Er wird in der Regel als Halbtagsgruppe oder als Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit betrieben. Für den Waldkindergarten besteht die Besonderheit, dass bei der Angebotsform als Kindergarten die Höchstanzahl von 20 Kindern und zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit gelten. Werden in der altersgemischten Form zweijährige Kinder mit betreut, ist eine zusätzlich geeignete Kraft vorzusehen und die Gruppenstärke auf 15 Kinder zu begrenzen.

6

Einrichtungsleitung

Der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KiTaVO berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII (§ 1 Abs. 2 Satz 5 KiTaVO).

Nach § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (KVJS-Landesjugendamt) den Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters unverzüglich anzuzeigen. Demnach ist für jede Einrichtung eine Fachkraft mit der Funktion einer Leitung zu bestimmen. Es besteht keine Verpflichtung der Träger, die Leitung einer Einrichtung ganz oder teilweise freizustellen. Eine gegebenenfalls im Einzelfall freiwillig vereinbarte Leitungsfreistellung (z.B. aufgrund der Gruppenanzahl einer Einrichtung) ist nicht beim Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich zur Einhaltung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels der Gruppen zu gewährleisten.

7

Integrative Gruppen

Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt (§ 1 Abs. 2 Satz 6 KiTaVO)

Werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird in der Regel gemeinsam mit Fachstellen (z.B. Frühförderstellen) und in „Runden Tischen“ der Beteiligten festgestellt. Ergibt sich ein höherer Betreuungsbedarf, kann dieser durch Reduzierung der Gruppenstärke und/oder Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII und/oder ggf. durch Erhöhung des für die jeweilige Gruppe erforderlichen Mindestpersonalschlüssels abgedeckt werden. Je nach Intensität des ermittelten Betreuungsbedarfs kann auch eine dieser Maßnahmen ausreichend sein.

8

Betriebserlaubnis

Aufnahme des Mindestpersonalschlüssels in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis (§ 1 Abs. 4 KiTaVO)

Nach § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger. Nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) wird diese Aufsichtsaufgabe vom KVJS-Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

Neue Betriebserlaubnisse werden ab Inkrafttreten der KiTaVO entsprechend der Systematik dieser Rechtsverordnung erteilt. Sie beinhalten den für die jeweilige Angebotsform erforderlichen Mindestpersonalschlüssel, eine Übersicht zu den Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach der KiTaVO sowie weitere Rahmenbedingungen zu den unterschiedlichen Angebotsformen. **Antragsvordrucke** zur Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis können auf der Homepage des KVJS-Landesjugendamtes abgerufen werden: www.kvjs.de/tagesbetreuung.html

Bestehende Betriebserlaubnisse gelten als rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung weiter. Eine **Änderung** der bestehenden Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, kann aber beantragt werden ohne dass sich an der Angebotsform der Einrichtung etwas verändert. Für neue Einrichtungen und für bestehende Einrichtungen, bei denen sich die Gruppenform oder Gruppenanzahl verändert, muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden.

II

Andere Angebotsformen außerhalb der KiTaVO

Die in der KiTaVO aufgeführten Gruppenarten sind Angebotsformen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Kinderkrippen sind Angebotsformen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG. Dies gilt entsprechend für die Angebotsform der Betreuten Spielgruppe. Der Hort und Hort an der Schule sind keine Angebotsformen nach dem KiTaG.

Die KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010 gilt nicht für die Angebotsformen Krippe, Betreute Spielgruppe, Hort, Hort an der Schule. Auch diese Angebotsformen sind betriebserlaubnispflichtig. Für diese Angebotsformen gelten die bisherigen Rahmenbedingungen weiterhin.